



Projekt-Nr. 3523-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

### „Darast und Umgebung – Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“

Gemeinde Woringen

### Anlage 1 zur Begründung

Entwurf i. d. F. vom 22. Mai 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	3
1.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen</b>	<b>4</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	4
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	5
2.3	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	5
2.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
2.3.2	Boden und Fläche	6
2.3.3	Wasser	7
2.3.4	Klima und Luft	7
2.3.5	Landschaft	7
2.3.6	Mensch/menschliche Gesundheit	7
2.3.7	Sach- und Kulturgüter	8
2.3.8	Kumulative Auswirkungen	8
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	8
2.4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
2.4.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	9
2.5	Planungsalternativen	10
2.6	Anfälligkeit des Vorhabens ggü. schweren Unfällen oder Katastrophen	10
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Monitoring/Überwachung</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Verfasser</b>	<b>12</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wurde durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wurde der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen vervollständigt.

### 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Das Ziel der Planaufstellung ist die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaubereiches. Im Anschluss an den Abbau steht die Fläche nach Rekultivierung wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

### 1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzlicher Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1a BauGB) verschiedene Fachgesetze zu beachten, wie Naturschutzgesetze, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz etc. Des Weiteren sind die umweltrelevanten Ziele der Raumordnung, dargestellt im Landesentwicklungsprogramm Bayern, 2013 gemäß aktueller Teilfortschreibung vom 1. Januar 2020 und im Regionalplan Donau-Iller, zu beachten.

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden:

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Von der geplanten Erweiterung der Flächen für Abgrabungen zum Abbau von Kies sind aufgrund ausreichender Abstände keine Überschreitungen von Orientierungswerten im Bereich schützenswerter Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten. Als Nachweis wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt ist.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

In den Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen aufgenommen, die neben der Rekultivierung nach Ende der Auskiesung zur landwirtschaftlichen Folgenutzung verschiedene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zum Eingriffsausgleich im Bereich von Böschungen vorsehen.

- **Regionalplan**

Im Regionalplan der Region Donau-Iller ist für das Plangebiet und dessen Umgebung ein Vorranggebiet für den Kiesabbau enthalten. Im Bereich besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen ist ausschließlich Verfüllung mit örtlich anfallendem Material zulässig. Als Folgenutzung ist die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Schaffung eines angemessenen Biotopanteils vorgesehen.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

In den Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Rekultivierung für eine landwirtschaftliche Folgenutzung sowie entsprechende Ausgleichsflächen enthalten.

- **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für Kiesabbau dar.

*Bauleitplanerische Berücksichtigung:*

Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

## 2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet für die Erweiterung der Fläche für Abgrabungen liegt im Bereich des Weilers Darast innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit der Donau-Iller-Lech-Platten (D64), Einheit Unteres Illertal (044). Das Untere Illertal ist ein eiszeitlich ausgeräumtes und wieder aufgeschüttetes Stromtal. Das Memminger Trockental umfasst Nieder- und Hochterrassenschotter und die tiefste Postglazialschotter und stellt den ehemaligen Abflussraum der Iller dar.

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zudem sind im Geltungsbereich Abbauböschungen und Flächen enthalten, in denen bereits Kiesabbau erfolgt ist. Die Hofstelle Pfaule trennt das Plangebiet in einen nördlichen und einen südlichen Bereich, ist selbst aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt

außerhalb von Schutzgebieten, jedoch in einer „sensiblen Zone“ angrenzender Wasserschutzgebiete.

## **2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben. Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem aktuellen Zustand nicht verändern.

Zur Deckung des Kiesbedarfs würden andere Flächen im Darast zuerst abgebaut werden.

## **2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung**

### **Vorhabenbedingte Wirkfaktoren**

Mit dem Vorhaben stehen folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren in Verbindung:

- Im Rahmen des Kiesabbaus können nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen (Mieten für Mutterboden und Abraum) für den Betrieb in Anspruch genommen werden. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung des Bodenabtrags beschränken. Innerhalb der gesamten Abbaufäche kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Maschinen kommen.
- Durch den allgemeinen Kiesabbaubetrieb mit Radladern und andere Großfahrzeugen und -maschinen können sich während des Abbaus Lärm- und Erschütterungswirkungen einstellen. Diese Immissionswirkungen sind auf die Betriebszeit der Kiesgrube(n) beschränkt.
- Der Betrieb von Großfahrzeugen und -maschinen ist mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden.
- Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen etc.) an Maschinen oder Fahrzeugen können sich nachhaltige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen.
- Beim Kiesabbau kann das Auftreten unvorhergesehener Altlasten/Belastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück dazu verpflichtet ist, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren, sodass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen und die Allgemeinheit entstehen.

Darüber hinaus ist der Kiesabbau mit keinem besonderen Gefährdungspotenzial verbunden.

### 2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die überplanten Flächen unterliegen bislang einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- und Grünland. In den Randbereichen zu angrenzenden bestehenden oder planungsrechtlich gesicherten Kiesabbauflächen sind lediglich vereinzelt überwiegend junge Auftriebe und Gehölze vorzufinden. Dies gilt auch im Randbereich der Hofstelle Pfaule, wo einige größere Bestandsgehölze vorhanden sind.

Für die Kiesabbauflächen wird mit Aufnahme der Abbautätigkeit die landwirtschaftliche Nutzung unterbrochen, nach erfolgtem Abbau mit anschließender Rekultivierung ist eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland wieder möglich. Zudem werden Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen.

Geschützte Biotope liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Naturschutzfachlich begründete Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls nicht vorhanden. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Das Vorkommen geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG wurde dem Bebauungs- und Grünordnungsplan ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt, dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung durch die Festsetzung einer Vermeidungsmaßnahme Berücksichtigung finden. Einzelheiten hierzu sind Kap. 9 der Begründung sowie der entsprechenden Anlage 2 zur Begründung zu entnehmen.

Bei Durchführung der Planung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen im Plangebiet sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

*Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit*

### 2.3.2 Boden und Fläche

Die Flächen werden für den Kiesabbau lediglich temporär in Anspruch genommen und stehen anschließend einer landwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlichen Folgenutzung zur Verfügung.

Die Bodenoberfläche im Plangebiet ist bisher weitestgehend unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen durch die landwirtschaftliche Nutzung jedoch tlw. beeinträchtigt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt.

Im Bereich der Kiesabbauflächen ist vor Abbaubeginn der Kieskörper freizulegen, die Bodenfunktionen gehen verloren. Der abgeschobene Boden kann für die Rekultivierung wiederverwendet werden. Dadurch werden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermindert.

*Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit*

### 2.3.3 Wasser

Die Kiesabbauflächen liegen in der „sensiblen Zone“ im Anstrombereich der Trinkwasserschutzgebiete „Benningen“ und „Woringen Gruppe“. Mit einer Kiesabbausohle 3 m über dem höchsten Grundwasserstand wird eine ausreichende Überdeckung und filteraktive Schicht sichergestellt. Dieser Sachverhalt wird im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt. Durch die landwirtschaftliche Folgenutzung auf der rekultivierten Abbausohle mit einem Meter mächtiger Rekultivierungsschicht können Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei einer Beschränkung auf eine Grünlandnutzung sind jedoch insgesamt bei Durchführung der Planung lediglich geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die konkrete Art der Grünlandnutzung ist im Detail im Zuge der Rekultivierungs- bzw. Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde zu bestimmen.

*Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit*

### 2.3.4 Klima und Luft

In den Kiesabbaubereichen entstehen mit dem Abbau abflusslose Mulden, die als Kaltluftsenken wirken. Dadurch verändern sich die kleinklimatischen Anbaubedingungen für die landwirtschaftliche Nachfolgenutzung. Dem kann durch eine Grünlandnutzung als landwirtschaftliche Nutzung entsprochen werden.

*Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit*

### 2.3.5 Landschaft

Der Bereich Darast und Umgebung ist großräumig durch Kiesabbau geprägt. Der im Plangebiet vorgesehene Kiesabbau führt zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, stellt jedoch einen weiteren Schritt im Zusammenhang mit dem vollständigen Abbau im Vorranggebiet dar.

*Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit*

### 2.3.6 Mensch/menschliche Gesundheit

Das Plangebiet hat derzeit keine Bedeutung für die Erholung. Daran ändert auch die geplante Nutzungsänderung nichts. Lärmvorbelastungen in geringem Maße ergeben sich aus der Kiesabbautätigkeit bzw. -weiterverarbeitung im Umfeld. Dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung beigelegt. Das Untersuchungsergebnis zeigt, dass es mit der gewählten Abgrenzung des Abbaubereiches an den maßgeblichen Immissionsorten und insbesondere an der Hofstelle Pfaule zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne der TA Lärm kommt und keine schallschutzfachlichen Auflagen erforderlich sind.

*Fazit: Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit*

### 2.3.7 Sach- und Kulturgüter

Angaben über Bodendenkmale liegen nicht vor.

*Fazit: keine erheblichen Umweltauswirkungen*

### 2.3.8 Kumulative Auswirkungen

*Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)*

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

*Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen*

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

## 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nachfolgend schutzgutspezifisch dargestellt.

### 2.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen:



Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Boden/Fläche	- Rekultivierung (mit ursprünglichem Oberbodenabtrag und Wiedernutzbarmachung als Pflanzensubstrat) - landwirtschaftliche und natur- und artenschutzfachliche Folgenutzung
Wasser	- Kiesabbauohle auf 3 m über Grundwasserhöchststand - Auftrag einer 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht zur Verbesserung der Filterfunktion - lediglich Grünlandnutzung auf rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen
Klima und Luft	- Rekultivierung und Begrünung
Landschaft	- Festsetzung der Böschungsneigungen in den Kiesabbaubereichen - Eingrünung der Sukzessionsböschungen
Mensch/menschliche Gesundheit	- Einhaltung von Abständen zu schützenswerten Immissionsorten - Trinkwasserschutz (vgl. Schutzgut Wasser)

### 2.4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurden bereits im Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ von 1989 umfangreiche Rekultivierungsgrundsätze für die Abbaubereiche festgesetzt.

Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die mit dem Kiesabbau verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen. Wertbestimmend sind die abbaubedingten Eingriffe besonders im Hinblick auf den Verlust von Bodenoberfläche und die Umwandlung von Freiräumen (Schaffung von topografisch tiefergelegenen Mulden).

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Im vorliegenden Fall ist die Anwendung des „Bayerischen Leitfadens“ bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs aus folgenden Gründen nicht geeignet:

- Wesentliches Kriterium des Leitfadens zur Ermittlung der Eingriffsschwere ist der Versiegelungsgrad, da sich u. a. danach der zum Ausgleich erforderliche Kompensationsfaktor bemisst. Mit einem Kiesabbau sind jedoch keine Bodenversiegelungen verbunden.
- Gewachsener Boden wird zwar zerstört, die Bodenoberfläche kann jedoch nach Beendigung des Kiesabbaus vollständig rekultiviert werden.

- Bei dem Eingriff durch Kiesabbau handelt es sich um einen temporären Eingriff.
- Für die Kiesabbaubereiche im Gebiet der Region Donau-Iller liegt ein eigenes Rekultivierungskonzept des Regionalverbandes vor. Demnach sind auf einer Fläche, die 40 % der kiesabbaubedingten Eingriffsfläche entspricht Biotopmaßnahmen durchzuführen. Im Landkreis Unterallgäu wurde abweichend hiervon ein Mindestbiotopanteil von 30 % festgelegt. Dieser Mindestbiotopanteil ist hauptsächlich als Rohbodenstandort mit wechselfeuchten Mulden bzw. Sukzessionsflächen auszuführen.

#### *Eingriff, Kompensationsfaktor und Ausgleichsflächenbedarf*

Der Eingriff durch die Erweiterung der Fläche für Abgrabungen im Zuge des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung“ umfasst die Flächen für Abgrabungen/Abbaugrenze. Dabei sind im Überschneidungsbereich mit dem genehmigten Kiesabbau die entsprechend bereits zulässigen Eingriffe abzuziehen (Wanderböschung). Im Folgenden wird die in der Bilanz zugrunde gelegte Eingriffs- und Ausgleichsfläche erläutert:

#### Eingriffsfläche:

Die Eingriffsfläche umfasst die gesamte Fläche für Abgrabungen/Abbaugrenze (33.734 m<sup>2</sup>) ohne die Wanderböschung der östlich angrenzenden Kiesgrube. In Summe ergibt sich aufgrund der genannten Eingriffe ein Ausgleichsbedarf von rd. 10.120 m<sup>2</sup> (33.734 m<sup>2</sup> x 0,3).

#### Ausgleichsfläche:

Der erforderliche Ausgleich wird in einer Größenordnung von 10.449 m<sup>2</sup> auf der Endböschung – Naturschutzfachlicher Ausgleich im Umfeld um die bestehenden Hofstellen dargestellt und damit vollständig erbracht. Der genaue Umgriff und die räumliche Lage der Ausgleichsfläche sowie die Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen sind der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen zu entnehmen, die Begründung zu den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist in Kapitel 8 der Begründung dargestellt.

## **2.5 Planungsalternativen**

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung des Abbaus von Kiesvorkommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind auch alternative Planungsmöglichkeiten zu überprüfen, die sich allerdings nur auf das Plangebiet selbst beziehen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist das Plangebiet ohne Konkurrenz.

Der Kiesabbaubereich belegt die vorgesehenen Flächen vollständig mit kiesaffinen Nutzungen. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie den Festlegungen des Regionalplans Donau-Iller. Die Realisierbarkeit ist aufgrund der für das Abbauunternehmen vorhandenen Grundstücksverfügbarkeit gegeben.

## **2.6 Anfälligkeit des Vorhabens ggü. schweren Unfällen oder Katastrophen**

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

### 3 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang.

Weiterhin werden im weiteren Verfahren Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange herangezogen.

Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ mit Anlagen (u. a. Gewerbelärmgutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

### 4 Monitoring/Überwachung

Die Gemeinde Woringen wird als Monitoring-Maßnahme die Höhenlage der Kiesabbau-sole für die Kiesabbaubereiche auf Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans (auf Grundlage des erforderlichen wasserrechtlichen Antrags) überprüfen.

Ob weitere Monitoring-Maßnahmen im Hinblick auf die Wirksamkeit der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sind, wird auf nachfolgender Genehmigungsebene geprüft.

### 5 Zusammenfassung

Eine bestehende Kiesgrube soll erweitert werden. Dafür ist der rechtskräftige Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“ der Gemeinde Woringen zu ändern.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	gering
Boden und Fläche	gering
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Beeinträchtigung

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der

Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Artenschutzrechtliche Belange wurden in einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) überprüft und die Ergebnisse in den Bebauungs- und Grünordnungsplan eingearbeitet.

Da mit der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Dieser erfolgt plangebietsintern. Durch die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

## **6 Verfasser**

Team Umweltverträglichkeit

Krumbach, 22. Mai 2023

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser